



Beitrags- und Gebührenordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Schreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren	4
I Baulanderschliessung / Nutzung.....	4
A Allgemeines	4
B Erschliessungsbeiträge	5
C Anschlussgebühren.....	6
II Bauwesen.....	7
III Benützung von öffentlichem Grund.....	7
3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung	8
I Kanalisation / Abwasserentsorgung.....	8
II Wasserversorgung	9
III Abfallentsorgung.....	9
IV Verwaltung.....	9
V Dienstleistungen	9
VI Wärmeverbund (Fernwärmeversorgung)	10
4. Schlussbestimmungen	10
I Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
II Übergangsbestimmungen.....	10
III Inkrafttreten	10
5. Anhang	11
I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung.....	11
II Tarife Wasserversorgung	11
III Tarife Abfallentsorgung	12
IV Tarife Verwaltung	13
A Gemeindeganzlei	13
B Erbschaftsbehörde.....	14
V Tarife Dienstleistungen.....	16
VI Tarife Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen	16

1. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Siblingen erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren.
- 2 Die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sind jeweils in den einzelnen Kapiteln erwähnt.
- 3 Schuldner ist:
 - bei Dienstleistungen der Besteller/Verursacher
 - bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer
 - bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
 - bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer

Art. 2

Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 3

Anpassung der Abgaben

- 1 Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.
- 2 Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.
- 3 Wiederkehrende Gebühren und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 4 Die Tarife für alle wiederkehrenden Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.
- 5 Beitrags- und Gebührenanpassungen haben immer per 1. Januar zu erfolgen.

Art. 4

Stundung

- 1 Der Gemeinderat kann die Beiträge gemäss Art. 78 BauG stunden. Diese Beiträge sind zu verzinsen.
- 2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung unverzüglich dahin.

Art. 5

Inkasso / Verzinsung

- 1 Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
- 2 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.
- 3 Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5 % p.A. fällig.
- 4 Der Zins für gestundete Abgaben entspricht dem Verzugszins.

Art. 6**Verjährung**

- 1 Die Verjährung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren beträgt fünf Jahre.
- 2 Die Stundung führt zur Unterbrechung der Verjährung. Fällt die Stundung dahin, beginnt die Verjährung neu zu laufen.

2. Feste Beiträge und einmalige Gebühren**I Baulanderschliessung / Nutzung****A Allgemeines****Art. 7****Grundlagen**

Gestützt auf Art. 76 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Siblingen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 8**Definition**

- 1 Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen oder die Erweiterung von Erschliessungsanlagen.
- 2 Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung.
- 3 Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 9**Indexänderung**

Die Beitrags- und Gebührenansätze dieser Beitrags- und Gebührenordnung entsprechen dem Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2003 = 118.8 Punkte (Basisindex 1. Juni 1988 = 100 Punkte). Die Anpassung der festen Beiträge und Anschlussgebühren erfolgt jeweils auf den 1. Januar aufgrund des Indexes des Vorjahres.

Art. 10**Fälligkeit**

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig.
- 2 Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen.
- 3 Um Abgaben im Sinne der Artikel 76 und 77 BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten, wie z. B. Akontozahlungen, Ratenzahlungen, etc., verlangt werden.

B Erschliessungsbeiträge

Art. 11

Beitragspflicht

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.
- 2 Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn das Abwasser nicht im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.
- 3 Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.
- 4 Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist, verzichtet.

Art. 12

Bemessung

- 1 Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet.
- 2 Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan genau bezeichnet.

Art. 13

Beitragshöhe

- 1 Die Erschliessungsbeiträge für die Anschlussmöglichkeit betragen pro m² beitragspflichtiger Fläche:

Verkehrsanlagen (Strassen)			Kanalisation	Wasser- versorgung
Strasse *	Fussweg	Trottoir **		
Fr. 24.00	Fr. 2.00	Fr. 2.00	Fr. 18.00	Fr. 8.00

* Bei Verkehrsanlagen hat sich jeder Grundeigentümer, im Verhältnis zu seiner beitragspflichtigen Fläche, zusätzlich an den Landerwerbskosten zu beteiligen.

** Wird nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite ein Trottoir erstellt, ist nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.

Art. 14

Vorzeitige Erschliessung

- 1 Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen. Mit der Erteilung der Bewilligung wird auch der Kostenverteiler gemäss Art. 11 - 13 aufgestellt und vereinbart.
- 2 Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV).
- 3 Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.

Art. 15**Verfahren**

Das Verfahren betreffend die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff. BauG.

C Anschlussgebühren**Art. 16****Bemessung**

- 1 Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.
- 2 Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Die Anschlussgebühren werden pro Objekt erhoben. Bei zusammengebauten Häusern oder bei Wohnsiedlungen, die mit nur einer Hauszuleitung angeschlossen werden, gilt jeder Hausteil als ein Anschlussobjekt.

Art. 17**Gebührenhöhe Kanalisation**

- 1 Wohnbauten:
 - pro Anschluss Fr. 1'500.00
 - zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern Fr. 1'500.00
 - zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern Fr. 1'000.00
- 2 Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):
 - pro Anschluss bis zu 5 Einwohnerequivalenten (EGW) Fr. 3'000.00
 - pro zusätzlichem Einwohnerequivalent (EGW) Fr. 500.00

Der Einwohnerequivalent (EGW) wird auf Grund der VSA-Richtlinien ermittelt.

- 3 Erhöhung der Gebühr:
 - Wenn zum Schmutzwasser auch das unverschmutzte Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) abgeleitet wird 30 - 60 %
 - Wenn das unverschmutzte Abwasser durch einen Kanal in einen Vorfluter abgeleitet wird (Trennsystem) 10 - 25 %
- 4 Reduktion:
 - Bei der Ableitung von ausschliesslich unverschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung (z.B. Dachwasser einer Scheune) 50 %

Art. 18**Gebührenhöhe Wasserversorgung**

1 Wohnbauten:

- | | | |
|--|--|--------------|
| - pro Anschluss an die Wasserversorgung | | Fr. 1'500.00 |
| - zusätzlich pro Wohneinheit mit 4 und mehr Zimmern | | Fr. 1'000.00 |
| - zusätzlich pro Wohneinheit mit weniger als 4 Zimmern | | Fr. 750.00 |

2 Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, Öffentliche- und Mischbauten, Industrie etc.):

- | | | |
|---|----------|--------------|
| - pro Kubikmeter umbautem Raum gemäss SIA | | Fr. -50 |
| - zusätzlich für Anschlussleitung Durchmesser | 40 mm | Fr. 1'000.00 |
| | 54 mm | Fr. 2'000.00 |
| | 60 mm | Fr. 3'000.00 |
| | ab 80 mm | Fr. 5'000.00 |
| - zusätzlich pro Wohnung | | Fr. 1'000.00 |
| - Mindestanschlussgebühr für Neubauten | | Fr. 2'500.00 |

Art. 19**Anwendung/Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen in Bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung noch über keine Baubewilligung verfügen.

II Bauwesen**Art. 20****Baubewilligungen und Baukontrollen**

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Bewilligungs- und Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung veranlagt und fällig werden.
- 2 Die Gebühr setzt sich aus einer Grundtaxe von Fr. 50.00 und einer von der Bausumme abhängigen Gebühr zusammen. Diese beträgt 3.00 Promille der Bausumme (gesamte Baukosten ohne Landerwerb) bis Fr. 200'000.00, plus 1.50 Promille für die weiteren Fr. 400'000.00, plus 0.50 Promille für die restliche Bausumme. Fehlt im Baugesuch die Bausummenangabe oder ist die Angabe unrealistisch, legt der Gemeinderat die massgebende Bausumme zur Berechnung der Gebühr fest. Bei geringfügigen Bauvorhaben bis Fr. 10'000.00 Baukosten, kann der Gemeinderat Ausnahmen machen.
- 3 Aussergewöhnliche Aufwendungen können dem Gesuchsteller zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt werden.

III Benützung von öffentlichem Grund**Art. 21****Grundsatz**

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 22**Gesteigerter Gemeingebrauch**

- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- 3 Die Gebühr beträgt pauschal Fr. 50.00 zuzüglich pro angebrochenem Monat Fr. 1.00 pro m² beanspruchte Fläche.
- 4 Abstellplätze ausserhalb der Strassenfahrbahn kann die Gemeinde an Interessierte vermieten, vorausgesetzt die baugesetzlichen Anforderungen sind erfüllt. Der Mietpreis wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 23**Strassenaufbruch**

- 1 Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Tiefbaureferates. Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2 Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.
- 3 Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet. Auf diese Ansätze werden folgende Zuschläge erhoben:
 - Verwaltungszuschlag pro Gesuch 10% der Instandsetzungskosten, max. Fr. 500.00
 - Minderwert 8% der Instandsetzungskosten
 - Mehrwertsteuer

3. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

I Kanalisation / Abwasserentsorgung

Art. 24**Grundsatz**

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.
- 2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird nach Vorgabe der Gesetzgebung durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.
- 3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Für die Festlegung der Mengengebühr ist die Abflussmenge zu berücksichtigen. Ist die Starkverschmutzung überdurchschnittlich im Sinne von § 18 der kant. Gewässerschutzverordnung, so muss diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Für vorübergehende Nutzer können Pauschalen festgelegt werden.
- 4 Die Abflussmenge richtet sich in der Regel nach dem gemessenen Trinkwasserverbrauch. Wo eine Wassermessung fehlt, wird ohne Gewerbe von einem pro Kopfverbrauch von 65 m³ pro Jahr und mit Gewerbe von 85 m³ pro Jahr ausgegangen.

II Wasserversorgung

Art. 25

Grundsatz

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus festen (Grundgebühren) und aus verbrauchsabhängigen Gebühren (Mengengebühren) zusammen.
- 2 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Ziel dabei ist eine mittelfristige Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind.
- 3 Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung, bei den übrigen Bauten und Anlagen pro Betrieb erhoben. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs. Für vorübergehende Bezüger können Pauschalen festgelegt werden.

III Abfallentsorgung

Art. 26

Grundsatz

- 1 Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.
- 2 Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren erhoben.
- 3 Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.

IV Verwaltung

Art. 27

Grundsatz

- 1 Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
- 2 Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen. Bei der Festlegung richtet er sich in der Regel nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.
- 3 Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.
- 4 Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.

V Dienstleistungen

Art. 28

Grundsatz

- 1 Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2 Die Stundenansätze für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT) festgesetzten Ansätzen.

VI Wärmeverbund (Fernwärmeversorgung)

Art. 29

Grundsatz

Die Gebühren für den Wärmeverbund werden in einem separaten Reglement festgelegt.

4. Schlussbestimmungen

I Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührenordnung werden aufgehoben:

- Beitrags- und Gebührenordnung vom 26. Juni 1985
- Art. 4 Abs. 4, 1. Satz des Reglements zur Abfallentsorgung vom 29. Oktober 1993
- Art. 27 Abs. 2 des Reglements über Anlage, Verwaltung und Betrieb der Wasserversorgung Siblingen vom 18. April 1973

II Übergangsbestimmungen

Art. 31

- 1 Vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses genehmigte Baulanderschliessungsanlagen werden nach altem Recht abgerechnet.
- 2 Die Abrechnung der Quartiererschliessung Burghalde erfolgt nach den Vereinbarungen im Quartierplan.

III Inkrafttreten

Art. 32

Grundsatz

- 1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom

Der Staatsschreiber:

5. Anhang

I Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Kanalisationsreglement der Gemeinde Siblingen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen. Bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Pro Wohnung und Jahr | Fr. | 60.00 |
| - Pro Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb und Jahr | Fr. | 60.00 |

3. Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstofffracht erhoben.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

Für das bezogene Bauwasser wird nur die Mengengebühr erhoben.

Die Berechnung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Zählerablesungen durch die Organe der Gemeinde. Sie beträgt:

- | | | |
|---|-----|-------------------|
| - Pro m ³ bezogene Frischwassermenge | Fr. | 2.20 ¹ |
|---|-----|-------------------|

II Tarife Wasserversorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Reglement über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Siblingen (Wasserreglement) sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einem Grundtarif und einem verbrauchsabhängigen Tarif (Wasserzins) zusammen.

¹ genehmigt mit dem Budget 2010
Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004

2. Grundtarif

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Wohnungen. Bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

- Pro Wohnung oder Betrieb und Jahr	Fr.	50.00
- Pro sep. Gartenanschluss und Jahr	Fr.	30.00
- Pro Bauwasseranschluss	Fr.	100.00

3. Verbrauchsabhängiger Tarif (Wasserzins)

Der verbrauchsabhängige Tarif (Wasserzins) wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben. Er beträgt:

- pro m ³ bezogenes Trinkwasser	Fr.	1.60 ²
- pro Bauwasseranschluss	pauschal Fr.	200.00

III Tarife Abfallentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Reglement über die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallreglement) der Gemeinde Siblingen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr in Form von Marken pro Abfalleinheit gemäss Taxierung zusammen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Wohnung erhoben. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben. Sie beträgt:

- Pro Wohnung und Jahr	Fr.	70.00
- Pro Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb und Jahr	Fr.	110.00

3. Mengengebühr

- Gebührenmarke für Säcke und Sperrgut	Fr.	2.50
- Containermarke für Gewerbe	Fr.	46.25

4. Taxierung

	<u>Kehricht</u>	<u>Sperrgut</u>		
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	35 Liter	70 Liter	Anzahl Marken	1
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	60 Liter	140 Liter	Anzahl Marken	2
- Pro Kehrichtsack oder Bündel	110 Liter	210 Liter	Anzahl Marken	3
- Pro Bündel		280 Liter	Anzahl Marken	4
- Pro Gewerbecontainer			Anzahl Marken	1
Maximallänge bei Sperrgut	200 cm			
Maximales Gewicht	25 kg			

² genehmigt mit dem Budget 2011
Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004

Container von Mehrfamilienhäuser und privaten Haushaltungen dürfen nur mit Kehrtrübsäcken gefüllt werden, die mit der richtigen Anzahl Gebührenmarken versehen sind.

Beispiel für Sperrgutbündel:

Sperrgut zerlegt, äussere Abmessungen in cm ► 100 x 70 x 30 = 210 Liter ► 3 Marken

5. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

- Gemeindeverwaltung: Gebührenmarken für Säcke und für Sperrgutbündel
Gebührenmarken für Gewerbecontainer
- Volgladen: Gebührenmarken für Säcke und für Sperrgutbündel

6. Sondergebühren

Gebühren für Schuttdeponie, Sondermüll und Kadaverbeseitigung werden aufgrund der anfallenden Menge erhoben und vom Gemeinderat festgesetzt.

IV Tarife Verwaltung

A Gemeindkanzlei³

Die Tarife richten sich nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen sowie der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde Siblingen vom 3. November 1999.

1. Anmelde- und Umschreibungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| - Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugmonats | gratis |
| Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten | |
| - Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung | Fr. 50.00 |
| - Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung | gratis |
| - Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthaltes oder der Nebenniederlassung | Fr. 30.00 |
| - Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung | gratis |
| - Abmeldungen von Niedergelassenen | gratis |

2. Ausstellgebühren

- | | |
|---|-----------|
| - Heimatausweis, bzw. dessen Verlängerung | Fr. 20.00 |
| - Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung | Fr. 20.00 |
| - Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 20.00 |
| - Beglaubigung von Unterschriften | Fr. 20.00 |
| - Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen | Fr. 10.00 |
| - Beglaubigung von Fotokopien | Fr. 10.00 |
| Identitätskarte: - Jugendliche bis 18 Jahre (Gültigkeit 3 oder 5 Jahre) | Fr. 35.00 |
| - Erwachsene (Gültigkeit 10 Jahre) | Fr. 70.00 |

(alle Ausweise inkl. Fr. 5.00 Porto pro eingeschriebene Zustellung jedes Ausweises)

³ geändert an der Gemeinderatssitzung vom 19.01.2012
Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2004

3. Auskunftsgebühren

- Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174,100) Fr. 10.00
- Ausserordentliche Umtriebe sind separat zu verrechnen

4. Umtriebskosten

- Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen, sowie Verwarnungen Fr. 30.00
- Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen, etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt Fr. 20.00
Der zu verrechnende Stundenansatz beträgt Fr. 80.00
- Fotokopien, pro Seite s/w Fr. -.10
- Fotokopien, pro Seite farbig Fr. -.20

B Erbschaftsbehörde

Die Erbschaftsbehörde der Gemeinde Siblingen SH setzt, in Ausführung der vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 14. April 2004 geänderten und gestützt auf Art. 163 EGzZGB erlassenen Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen (GebVO) folgende Tarife fest:

1. Inventaraufnahmen

- Gemäss Kantonalen Gebührenverordnung

2. Siegelung

- Jede Siegelung wird berechnet mit Fr. 200.00-500.00
- Jede Nachsiegelung und Öffnung je Fr. 150.00
- Öffnung anlässlich Inventaraufnahme Fr. 50.00

3. Durchführung des öffentlichen Inventars

- Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf Fr. 200.00-1'000.00
- zuzüglich Publikationskosten gemäss Aufwand

4. Versteigerungen

- Mindestansatz pro Stunde Fr. 250.00
- bei vermehrtem Aufwand bis max. Fr. 2'000.00

5. Nachlassliquidationen

- Nachlassliquidationen auf Begehren der Erben, vom Nachlassvermögen ½ bis 3 %
- Mindestansatz Fr. 250.00
- Verkauf einer Liegenschaft im Auftrag der Erben, vom Verkaufspreis gemäss Kaufvertrag 2 bis 4 %
- Mindestansatz Fr. 1'000.00

6. Willensvollstrecker

- Mandat durch Schreiber der Erbschaftsbehörde vom Nachlassvermögen 2 bis 3 %
- Mindestansatz Fr. 1'000.00

7. Bescheinigungen

- Erbenbescheinigungen, pro Exemplar Fr. 100.00-250.00
- Liquidationsbescheinigung Fr. 10.00-50.00

8. Erbenkonferenzen

- Sitzung pro Stunde Fr. 250.00
- bis max. Fr. 500.00

9. Testamentseröffnung

- Eröffnung und Zustellung von Ehe- und Erbverträgen und Testamenten an Erben und Vermächtnisnehmer Fr. 150.00
- Der Zuschlag wird auch berechnet, wenn die Eröffnung anlässlich der Inventaraufnahme stattfindet.

10. Fotokopien

- Pro Seite Fr. 1.00
- Mindestansatz Fr. 10.00

11. Ausserordentliche Besprechungen

- Besprechungen und Rechtsauskünfte auf Begehren der Erben, pro Stunde Fr. 100.00

12. Erbenermittlung

- Ausserordentliche Erbenermittlung, pro Stunde Fr. 100.00
- Die übliche Erbenermittlung ist in der Grundgebühr inbegriffen

13. Anmeldungen in das kantonale Grundbuch

- Pro Seite Fr. 75.00

14. Spesen und Barauslagen

- Werden nach Aufwand verrechnet gemäss Aufwand

15. Aufwand ausserhalb der Bürozeit

- Erfolgt gemäss Verordnung. Überzeitenzuschlag separat zu den üblichen Ansätzen

16. Beschlüsse der Erbschaftsbehörde

- Je Beschluss Fr. 120.00
- Barauslagen gemäss Aufwand

17. Härtefälle

- In Härtefällen können auf Antrag die Gebühren erlassen oder reduziert werden

V Tarife Dienstleistungen

Siehe Art. 29 der Beitrags- und Gebührenverordnung.

VI Tarife Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

Siehe entsprechende Benützungsreglemente.